

Handwritten text in German: "Handwritten text No 16 Contenta gold in the last part
of the book."

Fin. 43 b.

PRO MEMORIA

der

Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandschaft,

das

Reichs-Hofraths-Conclusum

vom 18ten Jul.

und das

Kaiserl. Hof-Decret

vom 1ten August d. J. betreffend.



1760.



PRO MEMORIA

Der Ehrenreichen Universität zu Halle

Ständes-Vertrages

vom Jahr 1781

und 1782

Vertrag

zwischen dem Könige von Preussen



Zu einer Zeit, da die zahlreichsten Armeen Teutschland gleichsam bedecken; da das Feuer des Krieges zu seiner grösssten Hitze gediehen ist, und nur das in der Hand Gottes stehende Glück der Waffen solches dämpfen kan: scheint es an Seiten derer, die sich nur auf Recht, Gesetz und Ordnung gründen, eben so überflüssig und vergeblich zu seyn, die Gerechtigkeit ihrer Sache weiter durch schriftliche Vorstellungen zu vertheidigen; als wenig der Kaiserl. Hof von Reichshofraths=Conclusis und Hof=Decreten eine seinen Absichten gemässe Wirkung erwarten wird. Insonderheit lassen die bekante Bewegung=Gründe derjenigen, welche an den entstandenen Unruhen gegen S. K. M. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Theil genommen haben, wenig Hofnung übrig, daß man bey selbigen, durch die besten Gründe, in ihren gefassten oder etwa noch zu fassenden Maasregeln eine Aenderung bewürken werde. Aus diesen Ursachen würden Se. Königl. Majestät gern einen Schriftwechsel vermeiden, der, wenn gleich die Wahrheit in den gemäßigtesten Ausdrücken dargeleget wird, dennoch allemahl die Bitterkeit vermehren kan, weil es Fälle giebet, in welchen eben diese nackte Wahrheit mehr als alles andere beleidiget. Allein, da der Hof zu Wien, so viele Ursachen er auch billig haben sollte, eine weitere Aufklärung seines gegen Se. Königl. Majestät beobachteten Verragens zu ver-



Nr. 1. verhüten, dennoch nicht müde wird, mit Conclufis, Decretis und Verfügungen, ſich zu Höchſt = Denenſelben gleichſam zu dringen; da der Kaiſerl. Reichs = Hofrath von neuen, mit dem in der Anlage 1. beigefügten Concluſo heraus gegangen iſt, und ſich ein Geſchäfte daraus machet, die in deſſen Gefolg abgelaffene Patente zum Schau anz ſchlagen zu laſſen; da Se. Kaiſerl. Majeſtät Sich bewogen gefunden haben, unterm 1^{ten} Auguſt ein abermahliges Hof = Decret an das Reich wegen der von Sr. Churfürſt. Durchl. zu Cölln über die Kö = nigliche Armee geführten Beſchwerden zu bringen; So glauben Se. Königl. Majeſtät es der Gerechtigkeit Ihrer Sache, der Untadelhaf = tigkeit Ihrer Abſichten, und der Achtung ſchuldig zu ſeyn, die Sie vor die Reichs = Verſammlung hegen, deren Mitglied Sie ſind, daß Sie derſelben die wahre Beſchaffenheit Ihres gegen Se. Churfürſt. Durchl. zu Cölln beobachteten Betragens vorlegen laſſen: Und der Kaiſerl. Hof wird es als eine abgedrungene Folge ſeiner eigenen Bemü = hung anſehen, wenn zugleich von dieſer gegebenen Gelegenheit Gebrauch gemachet wird, um ſein Verfahren gegen Se. Königl. Majeſtät noch = mahls zur Erwekung des Reichs zu bringen.

Man will mit der Prüfung der Chur = Cöllniſchen Vorwürfe den Anfang machen.

Wie die zwiſchen den Cronen Engelland und Frankreich ausge = brochene Streitigkeiten ſo weit gediehen waren, daß die letztere an mehr als einem Ort erklärte, daß ſie es ihrem Intereſſe gemäß finde, die in dem Verband des Reichs ſtehende Königl. teutiſche Lande
feindlich



feindlich zu überziehen: So machten zugleich verschiedene eingegangene Nachrichten, und die genaue Verbindung, worin, wie man wußte, *Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöln* mit dem Französischen Hofe stunden, *Se. Königl. Majestät* fürchten, daß Dieselbe dieses Unternehmen unterstützen, und die Französische Armee daher den Weg durch Westphalen nehmen würde. *Se. Königl. Majestät*, welche kein Mittel verabsäumer haben, so die Verfassung des Reichs auf einige Weise an Hand geben konte, um das Unglück des Krieges von dem teutschen Vaterlande abzuwenden, und welche nichts weniger wünschten oder suchten, als daß die Westphälischen Hochstifter der Schauplatz des Krieges werden mögten: entschlossen Sieh daher bey der Reichsversammlung um ein Dehortatorium an diejenige Reichsstände nachsuchen zu lassen, welche die französische Invasion befördern mögten. Sie giengen *Se. Kaiserl. Majestät* nicht vorbey. Das *N^{ro}. 2.* angedruckte Schreiben, welches das *Chur-Braunschweigische Ministerium* an den Reichs-Vice-Canzler Graf von Colloredo bereits am 12^{ten} October 1755. abgehen lassen, zeigt nicht nur, in welcher Maaße man sich deswegen an den Hof zu Wien gewandt, sondern daß man auch insbesondere die Besorgnis, die man wegen der Gesinnung *Er. Churfürstl. Durchl. zu Cöln* hatte, als eine der vornehmsten Ursachen angegeben habe, welche diesen Antrag veranlassete. Allein, der *Kaiserl. Hof*, der jedoch der Wichtigkeit der Umstände, welche in jenem Schreiben angezogen, und worauf die Nothwendigkeit dieses Schrittes gegründet war, nicht widersprach; wolte, wie die Antwort *N^{ro}. 3.* es darleget, von keiner denen *Chur-Braunschweigischen Ländern* bevorstehenden Gefahr etwas wissen. Er begnügte sich zu versichern,

Nr. 2.

Nr. 3.



sichern, daß, wenn die Sache bey dem Reichs-Tage vorkommen würde, er solche, wie es sich ohnedem von selbst verstand, mit in Ueberlegung ziehen wolte, und er schlug also dadurch das verlangte Commissions-Decret, wodurch das Gesuch an das Reich gebracht werden solte, stillschweigend ab. In der That ergaben schon damals mehr als ein Umstand, daß man auf nichts weniger, als auf die Unterstützung des Kaiserl. Hofes rechnen dürfte, und daß dasjenige unglückliche System bereits die Oberhand zu gewinnen anfieng, welches nachher ausgebrochen ist, und den Grund zu der Verheerung gelegt hat, die das teutsche Reich empfunden und noch empfindet.

Man konte also auf dieses Mittel nicht weiter gedenken. Allein, Se. Königl. Majestät wurden deswegen nicht müde, andere zur Hand zu nehmen, um Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöln, wo möglich, zu bewegen, daß Sie Sich und Dero Westphälische Hochstifter aus denen zu befürchtenden Krieges-Unruhen heraushalten mögten. Der Königl. Geheime Rath und Groß-Vogt von Steinberg mußte den 16^{ten} Junii 1756. an den Chur-Cöllnischen Groß-Canzler von Raes-

- Nr. 4. feld das Schreiben N^o. 4. ablassen; selbigem darin die Folgen vorstellen, welchen die Unterthanen Sr. Churfürstl. Durchl. ausgesetzt seyn würden, wosern man die Französische Unternehmung unterstützte, mithin Westphalen zum Schauplatz des Krieges machte; und sich über die Gesinnung des Churfürstens eine Versicherung erbitten. Diese
- Nr. 5. Versicherung bestund, vermöge der Antwort N^o. 5. darin, daß Sr. Churfürstl. Durchl. von einer den Chur-Braunschweigischen Landen bevorstehenden Gefahr nichts bekant sey. Sie zeigte die Absichten des Hofes

Hofes zu Bonn um desto deutlicher, je weniger derselbe vernünftiger Weise an dem Französischen Vorhaben zweifeln konnte, und je wahrscheinlicher es war, daß er davon völlig unterrichtet worden.

Se. Königl. Majestät glaubten gleichwohl, noch nicht genug gethan zu haben. Sie schickten den Abgesandten von Wallmoden an den Chur=Cöllnischen Hof, und ließen durch selbigen die freundschaftlichsten Vorstellungen von der Reinigkeit Ihrer Absichten, von der Ungerechtigkeit der Französischen Unternehmung, und von der Gefahr, der man sich durch deren Begünstigung aussetzte, thun. Einzelnen Gliedern der Dom=Stifter geschahen sogar die bestgemeinteste Warnungen, zu denen man um so mehr Grund hatte, weil Se. Churfürstl. Durchl. um diese Zeit bey denen Ständen Ihre Hochstifter auf den Land=Tagen darauf antragen ließen, daß man Truppen werben möge, die ohne Zweifel gegen den Französischen Hof nicht gebraucht werden sollten.

Mitten unter diesen Bemühungen brach die Krone Frankreich los, und ihre Armee gieng über den Rhein. Hätte man, statt so vieler fruchtlosen Vorstellungen, sofort diejenigen Maasregeln ergriffen, die nachher befolgt sind; wäre schon damals durch die Besetzung der gesamten Westphälischen Stifter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Gelegenheit zu denen Beschwerden gegeben, welche Sie jeso führen; so wäre vielleicht das Unglück von den Chur=Braunschweigischen Landen abgewandt, welches sie im Jahr 1757. empfunden haben. Allein, man vermeinte durch eine Uebermaasse von Vorsicht und Gelassenheit; durch das untadelhafteste Betragen, und indem man auch nicht einst einen Vorwand zu Beschuldigungen und Klagen gab, sich, wo nicht der Gefahr



Gefahr zu entziehen, dennoch in selbiger, wenn sie heran träte, so viele Bundes-Verwandten zu finden, als Reichsstände vorhanden sind. Die Folge hat gezeigt, wie sehr man sich hierin geirret habe, und diese Erfahrung wird wenigen Gliedern des Reiches Lust machen, in ähnlichen Fällen, mit gleicher Zurückhaltung zu Werke zu gehen.

- Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöln hatten bereits zum voraus für den Unterhalt der ankommenden Französischen Truppen dadurch gesorget, daß sie in den Westphälischen Stiftern einen Korn-Zuschlag verfügen lassen. Dieses Verbot gieng so weit, das es sogar auf Bier, Butter und andere Victualien ausgedehnet war, wie solches die An-
- Nr. 6. lage 6. mit mehrern zeigt. So wie die Französische Armee anrückte, wurden ihr die haltbaren Derter zu Waffen-Pläzen und behuf ihrer Magazin-Anstalten eingeräumt. Es wurde nicht etwa zu einem
- Nr. 7. Durchzug, sondern wie das Patent N^o. 7. zeigt, die Vorkehrung dazu gemacht, daß die Subsistenz auf mehrere Monath durch die Chur-Cöllnische Unterthanen herbeygeschaffet werden möge. Es wurden Fuhren geleistet, durch Charten und Wegweiser dem Feinde die besten Mittel, die hegende Absichten auszuführen, an Hand gegeben, und ihm so viel Kundschaften, als möglich waren, verschaffet. Mit einem Wort, es geschah alles, was geschehen konte, um thätlich Theil an der Französischen Ueberziehung der Chur-Braunschweigischen Länder zu nehmen. Vielleicht hätte man glauben mögen, Se. Churfürstl. Durchl. thäten dieses aus Zwang, und weil Sie der Französischen Uebermacht auszuweichen außer Stande wären. Damit dieselbe so wohl Sr. Königl. Majestät als dem Publico das Gegentheil hiervon zeigen mögten,



mögten, so fanden Sie gut, mittelst einer von Ihrer freyen Willkühr abhängenden Entschliessung, genau in dieser Zeit, das Cartel welches zwischen Sr. Königl. Majestät und Ihro subsistirte, durch die Chur-Cöllnische und Münstersche Regierungen laut den Anlagen N^{ro}. 8. und n. 9. Nr. 8. 9. aufrufen zu lassen, in der vermuthlichen Hofnung, daß dadurch bey der Königl. Armee die Desertion befördert werden dürfte.

Unter diesen Veranstellungen waren diejenige in denen damaligen Umständen die nachtheiligsten, wodurch die Korn-Ausfuhr verboten war, weil die geschwinde Fortrückung der feindlichen Armee von der Leichtigkeit abhing, die sie fand, in Westphalen Magazine zu errichten. Diese zogen also vorzüglich die Aufmerksamkeit auf sich. Allein, man muß diejenige Mäßigung besitzen, welche denen Chur-Braunschweigischen Maasregeln eigen ist, um solche Mittel zu Abwendung des daraus entstehenden Uebels zu ergreifen, als man zur Hand nahm. Es ward an die Regierungen der Westphälischen Stifter das Schreiben N^{ro}. 10. abgelassen, und darin um die Aufhebung des Zuschlages auf das freundschaftlichste nachgesuchet. Die Absicht war, alsdenn durch den hohen Preis, wodurch man das vorräthige Korn zu bezahlen gedachte, selbiges dem Feinde zu entziehen. Man erhielt nicht nur abschlägige Antworten, sondern die einzige Wirkung, welche durch jenes Schreiben veranlasset ward, bestand darin, daß die gesamte Korn-Vorräthe tiefer in das Land hinein, und den Französischen Truppen entgegen gefahren wurden. Nr. 10.

Nummehr mußte man sich selbst, so gut als man konnte, helfen. Es wurden also fast zu eben der Zeit, da die Königl. Armee dem Feinde

B

entge-



entgegen rückte, und Se. Königl. Majestät die Absicht, in welcher solches geschah, durch das Patent N^{ro}. 11. bekant machen ließen, einige Beamte in das Paderbornische und Münsterische geschickt, welche, unter der Bedeckung einer geringen Anzahl Truppen, die auf den Grenzen zusammengebrachte Früchte in die Königlichen Länder führen lassen, dabey aber richtige Verzeichnisse derselben entwerfen sollten. Die Bezahlung vor das wenige, so noch angetroffen wurde, indem fast alles schon weggebracht war, ward auch, und zwar nach einem vorhin im Paderbornischen selbst festgesetzten Preise, nicht nur angeboten, sondern wirklich geleistet. Allein, man vermeinte dero Zeit so gewis zu seyn, daß die Französische Absichten gegen die Königl. Länder glücklich würden ausgeführt werden; man glaubte so fest sich auf andere Weise bezahlt machen zu können: daß das bereits angenommene Geld wiederum zurückgeschickt wurde.

Der göttlichen Vorsehung gefiel es, zuzulassen, daß die Chur-Braunschweigischen Länder im Jahr 1757. größtentheils in die Französische Hände geriethen. Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöln erwählte diesen Zeitpunkt, um sich bey der Reichs-Versammlung mit einer Beschwerde über jenes dem Feinde entzogene Korn, und über die bis Paderborn gefehene Entgegenrückung der Königl. Armee zu melden. Sie hatten einen Abgeordneten bey der Französische Armee, um von denen Ihnen so freudigen Nachrichten, die Sie von derselben erwarteten, desto frühzeitiger unterrichtet zu werden. Sie ließen die Französische Generalität zu denen Vortheilen, welche selbige erhielt, complimentiren; Sie beschenkten diejenige, die Ihnen davon die Nachricht



richt brachten. Sie begiengen diese an Ihrem Hofe mit einer solchen Feyerlichkeit, als wenn Sie selbst selbige erlangt hätten. Sie hielten so gar in eigener höchster Person das Hochamt bey dem desfalls angeführten Te Deum laudamus. Ja Se. Churfürstl. Durchl. haben Selbst nach Hannover zu der Französischen Generalität kommen wollen, und die letztere ist es dem Vernehmen nach allein gewesen, welche Ihnen diesen Schritt ersparet hat.

Freilich währte dieses Vergnügen nicht lange. Die göttliche Güte, welche den tapfern Arm Sr. Durchl. des Herzogs Ferdinand zu Braunschweig unterstützte, vertrieb bereits im Frühjahr 1758. die Französischen Truppen nicht nur aus den Chur-Braunschweigischen Ländern, sondern auch aus Westphalen, und die Königl. Armee rückte in das letztere ein. Se. Königl. Majestät hätten dasjenige wenig kennen müssen, was Sie sich und Ihren Landen schuldig waren, wenn Höchst Dieselben über die Entschliessungen zweifelhaft hätten seyn wollen, welche nunmehr in Absicht auf die Westphälischen Stifter zu fassen waren. Man hatte erfahren, wozu die Kräfte derselben angewandt waren, da man sie diesseits verschonet hatte. Von Sr. Churfürstl. Durchl. war thätlich Theil an dem Kriege genommen, womit der Französische Hof die Chur-Braunschweigische Lande überzog. Selbst noch zu der Zeit, da Westphalen in den hiesigen Händen war, gaben Sie Ihre Truppen gegen Sr. Königl. Majestät Armee her, und es sind bekanntlich ganze Regimenter derselben in die hiesige Krieges-Gefangenschaft gerathen. Mit was vor einem Grunde konnte man denn verlangen, daß die Stifter Sr. Churfürstl. Durchl. anders, als feindliche Länder betrachtet werden sollten?



Die bekantesten Regeln des Rechts der Natur und des teuffchen Staats-Rechts reden diesem Betragen das Wort. Derjenige kan mit Fug als ein Feind angesehen werden, der unsern Feinden im Kriege beystehet, und ihnen die Mittel, uns zu schaden, darbietet. Die Reichsgeseze verstaten denen Reichsständen, sich denen zu widersezen, die sie thätlich und friedbrüchig überziehen; selbigen, samt ihren Mithelfern und Erhaltern, nicht nur Gegenwehr, sondern auch Verfolgung zu thun *, und dadurch ihre Entschädigung zu suchen. Ist es etwa erlaubter, auswärtigen Puiffancen in ihren ungerechten Unternehmungen gegen Glieder des Reichs beyzustehen? Solten Se. Königl. Majestät diejenigen nicht als Feinde ansehen, die ihre Truppen gegen Sie führen lassen? Solten Höchst Dieselbe Ihre Länder nochmahls der Gefahr aussetzen, daß die Französische Truppen aus Westphalen den Waffenplaz machten, um Sie und Ihre Bundes-Verwandte von daher zu bekriegen? Solten Sie dasjenige fahren lassen, und Ihren Truppen entziehen, was, so bald man es frey liesse, ein Raub Ihrer Feinde würde?

Es ist bey diesen Umständen unnöthig, sich über die Chur-Cöllnischer Seits angeführte besondere Umstände einzulassen, so viel übertriebenes und falsches auch darunter ist. Es kan vielleicht seyn, daß die Catholische Einwohner der Westphälischen Stifter, aus Eifer vor ihre Religion, und wegen des Vortheils, den selbige, wie man ihnen vorgebildet, aus dem gegenwärtigen Kriege ziehen solte, denen Französischen Waffen günstiger als den hiesigen sind. Allein, wer sich der
oft

* Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. IX. §. 2.



oft wiederholten Befehle erinnert, welche der Marechal de Belleisle im Jahr 1758. ertheilet hat *); wer es weiß, wie die Französische Armee

**) Lettre du Marechal de Belleisle au Marechal de Contades du 26. Sept. 1758.*

Seavoir qu'il faut, a quelque prix que ce soit, consommer toutes les subsistances de la haute Lippe des environs de Paderborn & du Pais intermediaire entre la Lippe, Paderborn & Warburg; - - - & Vous detruirez tout ce, que Vous n'aurez pas pu consommer, pour faire un desert de toute la Westphalie depuis Lipstat & Munster jusqu'au Rhin d'une part, & de l'autre depuis la haute Lippe & Paderborn jusqu'a Cassel.

Lettre du 5. Octobre.

Il est d'autant plus necessaire, de faire un desert de toute la Westphalie, que nous sommes informés &c.

Lettre du 13. Octobre.

Vous êtes instruit, - - - de la necessité de consommer ou de detruire, le plus qu'il sera possible, toutes les subsistances & sur tout les fourages, qu'il y a entre le Weser & le Rhin, d'une part & de l'autre entre la Lippe, l'Evêché de Paderborn, la Dymel, la Fulde, & la Werra, pour faire un desert de la Westphalie & de la Hesse.

Lettre du 16. Octobre.

Le haut de la Lippe, le Pais de Paderborn, sont les plus fertiles & les plus abondants, il faut donc les manger radicalement.

Lettre du 18. Octobre.

Et que pendant ce remis on enleveroit tout ce qu'il pourroit y avoir dans le Comté de Marck & dans le Comté de Waldeck, pour porter ou sur le Rhin & dans les quartiers que vous feres occuper a la rive droite, ou sur le Lohn, afin de rendre tout l'espace du pais intermediaire qu'il y aura entre le Weser & le Rhin, la Lippe & Cassel, & celui de Cassel a Marburg absolument desert & vuide de toutes subsistances.



fische Armee im Jahr 1759. im Stift Paderborn, die kurze Zeit über, die sie sich in selbigem befunden hat, zu Werk gegangen ist: der mag urtheilen, ob die Länder bey solchen Freunden und Bundesgenossen besser, als bey den Königl. Truppen gefahren sind? Ob selbige diese nicht als ihre Ketten von einem grössern Unglück anzusehen haben? Und ob Se. Kaiserl. Majestät gegen die Französische, oder gegen die Königl. Truppen, Hof- Decrete an das Reich bringen solten? Die letzteren geben zwar keine Scheine über das empfangene, wie anfangs von den erstern geschehen ist. Vermuthlich wird man aber überzeugt seyn, daß es einerley sey, mit oder ohne Scheine zu nehmen, wenn diese nicht bezahlet werden sollen. *)

Was sind endlich die Chur-Cöllnische Beschwerden, wenn man auch ihre völlige Richtigkeit voraus setzen wolte, in Vergleichung gegen die Feindseligkeiten, welche in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen, Hessen-Casselschen, und Lippe-Schaumburgischen Ländern ausgeübet sind, und in den Casselschen annoch mit einer nicht auszudrückenden Härte ausgeübet werden? Haben denn Se. Königl. Majestät in den Ländern der Französichen Bundesverwandten nicht eben das Recht, was die Krone Frankreich in den Ländern der Königl. Allirten sich anmasset? Wo ist der Stand des Reichs, in dessen Ländern Oesterreichische oder Französische Truppen gewesen sind, der, wenn er auch mit noch so vielen Gehorsam sich dem Willen des Kaiserlichen und Franz-

*) *Lettres du Marechal de Belleisle au Marechal de Contades du 5. Octob. 1758.*
 En prenant tout ce qui y est avec ordre, & donnant des recus, comme je l'ai expliqué, ce sera un grand secours, sans avoir besoin d'argent a la main.

zösischen Hofes unterworfen hat, nicht eben solche Protocolla, Rechnungen und Anzeigen drucken lassen könnte, wie diejenigen sind, so Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln an den Reichs=Tag bringen lassen? Man bleibet zwar mit selbigen zurück, weil keine Hülfe zu hoffen ist, und man sich dadurch nur einem grössern Unglück und der vielen angedroheten Rache aussetzen würde. Allein, dieses ändert so wenig die Sache, als wenig dem Publico jene Bedrückungen unbekant geblieben sind. Er. Königl. Majestät muß die ganze unpartheyische Welt das Zeugnis geben, daß Sie alles mögliche gethan haben, um das Unglück des Krieges, wie überhaupt von dem Teutschen Reich, also auch insonderheit von den Westphälischen Stiftern, abzuwenden. Sie sind nicht schuld daran, wenn der Hof zu Bonn die Französische Subsidien höher als Ihre wohlgemeinte Vorstellungen geachtet hat. Und die Noth so vieler durch den Krieg gedrückten Personen fällt allemahl auf die zurück, welche die Urheber desselben sind.

Man weiß nur zwey Einwürfe, die hiergegen gemacht werden könnten. Der erste ist: daß Er. Churfürstl. Durchl. zu Cölln die feindseligen Absichten der Crone Frankreich gegen die Chur= Braunschweigischen Länder unbekant gewesen wären. Der zweyte: daß die Französischen Truppen mit Kaiserlichen Requisitional=Schreiben versehen worden.

Das auf bekante Subsidien=Tractate gegründete Einverständnis zwischen Er. Churfürstl. Durchl. zu Cölln und der Crone Frankreich ist so groß, daß man dem Hof zu Bonn wenig Gerech=



Gerechtigkeit wiederfahren lassen würde, wenn man glauben wolte, jene habe nicht Zutrauen genug gegen selbigen gehabt, um ihn von denen gegen Se. Königl. Majestät hegenden Absichten Eröffnung zu thun. Wenigstens hat man Chur-Braunschweigischer Seits es nicht an Vorstellungen, Bitten und Versicherungen fehlen lassen, um Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöln von einer Wahrheit zu überzeugen, die ohnehin einem jeden in die Augen fiel, daß nemlich alle Französische Zurüstungen lediglich gegen die Königl. Teutschen Länder gerichtet wären. Man kan daher diese Unwissenheit überall nicht vor- schützen. Es wurde durch das am 22^{ten} Junii 1756. abgelassene Patent (N^o. VII.) vor den Unterhalt der Französischen Armee auf sechs Monath gesorget, und man mogte also nicht zweifeln, daß selbige ihre Unternehmungen gegen Se. Königl. Majestät richtete. Man rief das Cartel auf; man bezeugte über die Vortheile, welche gegen die Königl. Truppen erfochten wurden, eine solche Freude, als ob selbige die eigene Sache des Churfürsten wäre. War es eine Unwissenheit der Französischen Absichten, welche diese Schritte veranlassete?

Der zweite Einwurf ist von der Beschaffenheit, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöln, als ein Churfürst und Stand des Reichs, billig Bedenken tragen solten, selbigen zu machen. Des Kaisers Majestät haben in Ihrer Wahl- Capitulation eidlich angelobet, (Art. IV. S. 7.) ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine fremde Truppen in das Reich zu führen. Hat das Reich jemahls darin gewilliget, oder kan es, so lange noch Recht und Gerechtigkeit übrig ist, darin willigen, daß Französische Truppen gegen Se. Königl.

Königl. Majestät Lande geführet werden? Die Kaiserlichen Requisitionales waren also in alle Wege nichtig und ungültig, und nichts, als der Vorsatz, sich der Französischen Feindseligkeiten theilhaft zu machen, Conte Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln bewegen, ihnen Folge zu leisten.

Gleichwie demnach das Verfahren Sr. Königl. Majestät gegen des Churfürstens zu Cölln Durchl. den Regeln der Gerechtigkeit völlig gemäs ist: Also erhellet daraus zugleich, wie wenigen Grund Se. Kaiserl. Majestät gehabt, die Chur- Cöllnischen Beschwerden, mittelst des Hof- Decrets vom 1^{ten} August des jetztlaufenden Jahrs, an das Reich zu bringen.

Jedoch es ist dieses weder die erste noch die härteste Zunöthigung, welche Se. Königl. Majestät von dem Hofe zu Wien haben erfahren müssen. Höchst- Dieselben geben zwar, nach so vielen fruchtlos gemachten Versuchen, die Hofnung auf, daß Sie bey den jezigen Umständen dagegen bey der Reichs- Versammlung Hülfе finden werden, so viel Ursache auch diejenigen haben, welche über kurz oder lang einer gleichen Begegnung ausgesetzt seyn werden, bey Zeiten die dagegen dienende Mittel zur Hand zu nehmen. Sie haben sich aber die Erhaltung der teutschen Freyheit während Ihrer Regierung zu viel kosten lassen, und Sie lassen Sich auch noch dermahlen die Erreichung dieses rühmlichen Zweckes mit zu vielem Eifer angelegen seyn, als daß Sie schweigen wollten oder könnten, wenn man zu eben der Zeit, da man die mächtigere teutschen Reichsstände zu zernichten, und der Freyheit dadurch ihre vornehmsten Stützen zu entziehen suchet, einen Versuch machet, ob man nicht

E



nicht zugleich solche Grundsätze fest stellen und durchbringen könne, welche aus einem Kaiser freyer Reichsstände einen despotischen Oberherrn machen würden, dem die mit Weisheit geordnete Gesetze nur eine Gelegenheit darbieten, diejenigen zu unterdrücken, deren Untergang er seinem Hause vortheilhaft hält.

Die Nachwelt wird der beste Richter zwischen Ihnen und dem Hofe zu Wien seyn, und nur erst die folgende Zeiten können zeigen, in wie fern das System, welches das Haus Oesterreich ergriffen hat, dessen wahrem Vortheil gemäs gewesen sey. Vielleicht fehlet es nicht an Leuten, welche die Kunst bewundern, womit man den Krieg in Deutschland zu erregen, und die grössesten Reiche zu verleiten gewußt, ihre Kräfte, ihre Armeen, das Blut und Vermögen ihrer Unterthanen, zum Besten des Hofes zu Wien, gegen alle politische Regeln, aufzuopfern. Vielleicht glauben manche, daß ein so glücklicher Zeitpunkt nicht zu verabsäumen gewesen sey. Allein, die werden anders urtheilen, welche überzeuget sind, daß von einer wahren Klugheit die Gerechtigkeit sich nimmer trennen lasse, und in deren Augen kein Regent in der That gros ist, als der, welcher Gerechtigkeit, Grossmuth, Treue gegen seine Bundesverwandten, und Dankbarkeit gegen seine Freunde, allen übrigen Betrachtungen vorziehet. Es ist kein regierendes Haus in Europa, dessen Geschichte diesen Satz mehr bestärket, als eben die Geschichte des Hauses Oesterreich. Kaiser Carl der V., König Philip der II., und Kaiser Ferdinand der II., waren so kluge als mächtige Herren, die vielleicht mit mehrern Anschein grosse Projecte auszuführen denken können, als die jegige
Der



Verfassung Europens es zulasset. Dem ohngeachtet sind sie es so wenig, denen das Haus Oesterreich seine Größe zu danken hat, daß vielmehr ihre weit ausschende Unternehmungen ganz Europa aufgebracht, ganze Ströme Blut gekostet, und es nicht viel gefehlet hat, daß in dem dreißigjährigen Kriege das Haus Oesterreich den Eifer, womit es die Evangelische Religion und die teutsche Freyheit zu unterdrücken suchte, mit dem Verluste seiner Größe hätte büßen müssen. Kaiser Friedrich der III., Maximilian der I, Ferdinand der I, Leopold, und Joseph, waren weniger gefürchtet. Allein, ihre Milde verursachte, daß wenn ein regierendes Haus ausgieng, die Unterthanen wünschten, Oesterreichische Regenten zu erhalten; ihre Treue machte, daß sie Bundesverwandten fanden, wenn sie deren bedurften, und daß das ganze Europa ihre Sache und die Beleidigungen, die man ihnen zufügte, als seine eigene ansah. Man lästet andere urtheilen, welchem von diesen Beyspielen das neue Haus Oesterreich folget. Der erste Krieg, den solches geführet hat, betraf seine gesamte Erbländer. Die Krone Frankreich, welche seit der Burgundischen Erbschaft keine Gelegenheit vorbehey gelassen, wobey sie dem Hause Oesterreich schaden konte, suchte darin diejenige Macht auf einmahl zu trennen, die ihr bisher ein Stachel im Auge gewesen war. Se. Königl. Majestät von Großbritannien waren sein größtester, ja fast sein einziger Vertheidiger, die in eigener höchster Person vor dessen Erhaltung fochten, die diesem Zweck das Vermögen und Blut Ihrer Unterthanen und wichtige Eroberungen aufopferten, die ihn bewürkten, ohne vor sich den geringsten Nutzen davon zu ziehen. Der zweyte Krieg, den das neue Haus Oesterreich führet, betrifft Schlesien.



In diesem verbindet man sich mit Frankreich; man schickt selbigem Völker zu Hilfe, um die Chur-Braunschweigischen Länder feindlich zu überziehen; man macht zu einer Zeit, da die Königl. Truppen noch in ihrem Lande waren, da auch nicht einst ein Vorwand zu einer Beleidigung gegeben war, eigene Tractaten, worin die Zeit bestimmt ist, da die Französische Armee in die Königl. teutschen Provinzen einfallen sollen, ja wodurch man so gar auf eine Art, die den Ruhm der Kaiserin Königin in den spätesten Zeiten verdunkeln muß, festgesetzt hat, daß die aus diesen Ländern Ihres Wohlthäters und Beschützers, aus diesen Ländern, in welchen noch so viele Personen vorhanden sind, welche theils ihr Leben vor der Kaiserin Königin Majestät gewaget, theils die Beförderung Ihres Interesse sich mit dem äussersten Eifer haben angelegen seyn lassen, zu erpressende, und unter dem Französischen und Oesterreichischen Wapen wirklich ausgeschriebene Contributiones, zwischen Ihro und der Crone Frankreich getheilet werden solten. Kan bey einem solchen ungroßmüthigen Betragen das Haus Oesterreich jemahls wieder auf wahre Freunde rechnen? Und dennoch ist man noch weit davon entfernt, daß man derselben nicht bedürfen sollte. Man zeiget freilich der Welt, daß die innerlichen Kräfte der Erbländer sehr vermehret sind, daß das Haus, welches vorher ohne fremde Subsídien keinen Krieg führen zu können vorgab, zugleich die zahlreichste Armeen viele Jahre stellen und erhalten, und dabey andern wichtige Subsídien geben könne. Allein, wird nicht eben diese Betrachtung dem Publico die Augen öfnen? Wird der Wille, sich blos nach dem eigenen Vortheil zu richten, und diejenigen zu unterdrücken, die man der verlangten Größe entgegen zu stehen glaubet, nicht um so gefähr-

gefährlicher, je stärker die Kräfte sind? Wird man ferner glauben, daß wenn das Haus Oesterreich etwas verlieret, solches ein Verlust vor die Freyheit Europens sey? Ist es wahrscheinlich, daß eine Verbindung lange bestehen werde, die allem Staats- Interesse entgegen ist, und sich blos auf persönliche und eben daher mancherley Veränderungen unterworfenen Gesinnungen gründet? Und kan man denn endlich, bey denen so weit aus einander liegenden, mit so mächtigen Nachbahren umgebenen Ländern, darauf rechnen, daß die Wirkung desjenigen Begriffs, den man der Welt von sich selbst giebet, sich nicht gar bald zeigen werde? Was ist der Nuße von den traurigen Bemühungen, die man angewandt hat, und noch anwendet, um den Frieden zu verhindern, und das Unglück des Krieges auszudehnen und zu verlängern? So vieles in diesem Jahre vergossenes unschuldig Blut; So viel unglücklich gemachte Länder; So viel in Feuer aufgegangene Dörter und Städte; schreien zwar über die, welche solches Unglück hätten abwenden können: Allein, diese haben dennoch der göttlichen Vorsehung weder Ziel noch Maas setzen, noch ihr bisher die Nothwendigkeit auslegen können, die Absichten, die man hat, in ihre Erfüllung treten zu lassen. Und es sind noch viele Begebenheiten möglich, welche diese Vergrößerungs- Projecte zernichten können.

Hey dem allen aber, muß man dennoch dem Kaiserl. Königl. Ministerio die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß selbiges Bedenken findet, die Gründe des mit nichts zu vertheidigenden gegen Se. Königl. Majestät beobachteten Betragens der Welt vor Augen zu legen, und dadurch selbige nur noch mehr von dessen Ungerechtigkeit zu über-



überführen. Diejenige, welche in dem Nahmen Sr. Majestät des Kaisers schreiben, begen vor dero Ruhm auch nicht einst diese Sorgfalt. Es scheint vielmehr (man sagt es mit Leidwesen) als ob man sich ein wahres Geschäft daraus mache, durch Conclusa, Rescripta, Hof- und Commissions-Decrete, und unzählige Verfügungen gleicher Art, deren die eine denen Gesetzen, der Verfassung des Reichs, der Billigkeit noch mehr zuwider, als die andere, und von denen man sich dabey die mindeste Wirkung nicht versprechen kan, das Kaiserliche Ansehen selbst verächtlich zu machen, die Kaiserlichen Verordnungen mit denen ehemahligen Päpstlichen Bann-Strahlen in gleiche Classe zu setzen, und dem teutschen Reiche zu zeigen, wohin es mit dessen Verfassung gedeihen werde, wenn man erst die Grundsätze in die Ausübung bringen kan, die man iso in jenen Verfügungen bekant macht.

Sr. Kaiserl. Majestät werden ohne Zweifel in ihren Toscanischen Erblanden nicht dem geringsten ihrer Richter erlauben, in denen Rechtshändeln, welche ihn selbst oder die seinige angehen, Recht zu sprechen. Man würde auch vermuthlich in Wien sich sehr gewundert haben, wenn Kaiser Carl der VII. den Streit, welchen er über die Oesterreichischen Erbländer mit der Kaiserin Königin Majestät hatte, vor seinen Reichs-Hofrath hätte ziehen wollen; obgleich man diesem den Ruhm lassen muß, daß er nimmer die Justiz dergestalt zu einem Deckel und blossen Vorwand politischer Absichten gemachet habe, als es jezo geschiehet. Allein, ob gleich der Kaiserin Königin Majestät der Haupt- Theil bey den gegenwärtigen Unruhen sind; ob gleich die gesuchte Vergrößerung des Hauses Oesterreich die Quelle und der
 grosse

große Zweck derselben ist: So glaubet man dennoch in Wien, zugleich Parthey und Richter darin seyn, und über diejenige, die man mit Truppen überziehet, Urtheil und Recht ergehen lassen zu können.

Se. Königliche Majestät von Großbritannien und Se. Königl. Majestät in Preussen tragen, nebst Ihrer Churwürde, Kronen. Sie führen diesen Krieg mit als Könige. Denen Ständen des Reichs stehet nach den klaren Worten des Westphälischen Friedens das Recht zu, Bündnisse zu machen, und zu ihrer Vertheidigung Krieg zu führen. Dem ohngeachtet verfähret der Reichs-Hofrath, gleich als ob er Herr und Richter über auswärtige Könige wäre; er spricht gegen selbige so von Empörungen, wie man es etwa thun könnte, wenn ein Oesterreichischer Land-Stand sich gegen der Kaiserin Königin Majestät aufgelehnet hätte; er befiehet, Truppen, die gegen auswärtige Feinde zur Vertheidigung geführet werden, aus einander gehen zu lassen, casiret militärische Capitulationen, und glaubet, daß er im Stande sey, durch gerichtliche Verfügungen denen Armeen die Subsistenz zu entziehen, so leicht er auch einsehen könnte, daß man diese nicht von solchen Orten erhalte, wo man seine Befehle dermahlen aus Zwang respectiven muß.

Die Chur-Braunschweigischen Länder sind zu einer Zeit, da Se. Königl. Majestät ganz ohnleugbarer Weise an den gegenwärtigen Unruhen noch nicht den mindesten Antheil genommen hatte, von vereinigten Französischen und Oesterreichischen Völkern überzogen. Die Höfe zu Wien und Versailles haben sich in die Erpressungen, die in solchen



folchen vorgenommen werden solten, zum Voraus getheilet, und dar-
 über förmliche Conventiones errichtet. Se. Kaiserl. Majestät haben
 diese ankommende Truppen mit Requisitorial = Schreiben versehen.
 Die Erpressungen sind vorgegangen. Eben diese Französische Trup-
 pen suchen noch jeso von neuen, sich Meister von den Chur = Braun-
 schweigischen Ländern zu machen. Und Se. Kaiserl. Majestät zeigen
 es in dem Hof = Decret vom 1^{ten} August dieses Jahres dem Reich,
 als eine sehr befremdliche Sache an, daß den Befehlen, daß der König
 seine Truppen zurück ziehen solle, damit nemlich der Kaiserin Majestät
 und die Erone Frankreich neue Contributiones in den Königl. Ländern
 ausschreiben und theilen können, keine Folge geleistet sey.

Die Reichs = Versammlung hat noch nie durch den geringsten
 Schritt zu erkennen gegeben, daß sie das Verfahren Sr. Königlichen
 Majestät von Großbritannien misbillige. Sie kan es auch nicht thun,
 ohne an den Französischen Feindseligkeiten Theil zu nehmen. Se. Kai-
 serl. Majestät sind vor sich nicht befugt, von den Truppen, welche die
 Reichsstände stellen, einen von der Bestimmung abweichenden Ge-
 brauch zu machen. Die Streitigkeiten der Reichsstände mit auswär-
 tigen Mächten können in keinem Sinne ein Gegenstand Reichs = Hof-
 rätthlicher Erkenntnisse seyn. In Nichts = und Empörung = Sachen müs-
 sen Se. Kaiserl. Majestät nichts erkennen, sondern Sie müssen deren
 Entscheidung, mithin auch die Bestimmung der Frage, wer an einer
 Empörung Theil genommen habe, der Reichs = Versammlung überlas-
 sen. Dem ohngeachtet weis man zu Wien durch einen Federzug, mit
 einem einigen Wort, aus eigener Macht und Gewalt diesem Mangel
 abzu-



abzuhelfen. *Se. Königl. Majestät*, und die mit *Ihro* einverständene Fürsten und Stände des Reichs, sind der Empörung nachhangende Stände. Aus diesem Tone spricht der Kaiserliche Reichs-Hofrath. Aus diesem Tone spricht, wie die Anlage 12. es zeiget, die Reichs-Generallität. Aus diesem Tone unterstehen sich so gar Unterbediente laut der Anlage 13. zu sprechen, die da glauben, daß das Beyspiel, welches ihnen der Reichshofrath giebet, zu Zeiten, wie die jetzige sind, und bey denen gegenwärtigen Grundsätzen des Kaiserl. Hofes, auch ihnen erlaube, Churfürsten und Fürsten des Reichs zu verurtheilen. In dieser Eigenschaft werden, und zwar, wie sich das Patent der Reichs-Generallität ausdrückt, vermöge einer von *Ihro* Kaiserl. Majestät gefassten Entschliessung, gegen *Se. Königl. Majestät* und *Dero* Alliirten Lande die von denen Ständen des Reichs hergegebenen Truppen so oft gebraucht, als die Französische Generallität, die ebenmäßig auf die Contributions-Ausschreibung in diesen Ländern rechnet, es erlauben will, und die Ausführung anderer dem Oesterreichischen Interesse näher angehenden Absichten es verstatet. Aus diesem Grunde halten sich *Se. Kaiserl. Majestät* befugt, zu verbieten, daß der Armee des Königs Subsistenz zugeführt werden solle. Bey dem allen; da man die Reichständische Truppen, ohne Verachtung des Reichs, gegen den König führet; da diese in denen Königl. teutschen, Braunschweigischen und Hessens-Casselschen Ländern in dem gegenwärtigen und abgewichenen Jahr Contributiones ausgeschrieben, Plünderungen und Excesse aller Orten vorgenommen haben; da man handelt und thut, als wenn zu diesem allen keine Einwilligung der Reichsversammlung nöthig wäre: verlangt man





man annoch von dieser, daß sie des Churfürstens von Cöln Durcht. diejenige Garantie cum effectu leisten solle, die der Kaiserl. Hofselbigem bereits, ohngefraget, so viel die Umstände es haben zulassen wollen, geleistet hat. Sollen denn die Stände des Reichs neue Truppen stellen? Haben selbige zum Besten des Hauses Oesterreichs noch nicht genug gethan und gelitten? Will man denn, daß das Unglück des Krieges noch allgemeiner werde? Will man veranlassen, daß Se. Königl. Majestät alle die Stände des Reichs, als Feinde anzusehen, Ursach und Befugnis haben sollen, welche an einem dergleichen Schlusse Theil nehmen würden?

Höchst = Dieselbe und Se. Königl. Majestät in Preussen haben bekantlich im abgewichenen Winter auf einen Friedens = Congress angetragen. Von dem Hofe zu Wien ist Himmel und Erde bedevaget worden, um es dahin nicht kommen zu lassen. Sein Zweck ist erreicht, und unzählige Menschen sind dadurch von neuen unglücklich gemacht. Er will also keinen Frieden. Er will die Beruhigung Teutschlands nicht; sondern er will die Fortsetzung des Krieges. Die Französische Armee ist gegen die Länder des Königs und seiner Allürten von neuen angerücktet. Sie hat so weit, als sie eindringen können, dasjenige wörtlich ausgeübet, was durch den Marechal de Belleisle vorhin dem Französischen Heersführer befohlen war; die occupirten Gegenden sind guten Theils wirkliche Wüsteneyen geworden; und noch nie ist das Französische Heer mit der Härte zu Werke gegangen, wie es in diesem

Diesem Jahre geschehen ist. Dem allen ohngeachtet verbietet man denen, mit welchen man keinen Frieden verlanger, sich der Französischen Truppen zu erwehren. Ein Gericht, welches Recht und Gerechtigkeit handhaben soll; ein Kaiser, der die Stände des Reichs zu schützen eidlich angelobet hat, wollen ihnen die Kräfte und das Vermögen zu solcher Vertheidigung durch gerichtliche Bescheide entziehen. Und die Ausführung der Französischen Absichten, welche bisher die zahlreichste Armeen zu bewirken nicht im Stande gewesen, soll ein Werk Reichs-Hofrätlicher Concluforum und Kaiserl. Hof-Decrete werden.

Man muß abbrechen, damit die Kraft der Wahrheit nicht Ausdrücke erzwinde, welche zwar diejenige völlig verdienen, die des Kaiserlichen Namens auf eine so unwürdige Art misbrauchen; welche man aber zurück hält, eben deswegen, weil ihnen im Kaiserlichen Namen zu schreiben erlauber ist.

Die Religions-Angelegenheiten werden nicht mit mehrerer Mäßigung und Besessmäßigkeit, als politische und Justiz-Sachen, behandelt. Verschiedenen Evangelischen Höfen können die merkwürdigen Schriften nicht unbekant geblieben seyn, welche zwischen dem Kaiserlichen und Französischen Hofe über die Frage gewechselt worden: Ob das Pfalz-Zweibrückische Votum ferner zu dem Corpore Evangelicorum gehören sollte? Darin war man einig, daß dasjenige zu wählen sey, was dem Evangelischen Wesen am nachtheiligsten



ligsten wäre. Allein, man stritte darüber, ob solches mehr Schaden von dem Verlust einer Evangelischen Stimme, oder davon zu erwarten habe, wenn solche ferner in den Evangelischen Versammlungen geführt werde. Die Französischen Rathschläge sind noch gemäßigter gewesen, als diejenige, so der Kaiserliche Hof in jenen Schriften vertheidiget. Der letztere siehet darin nicht allein die Chur-Sächsischen, Württembergischen und Hessischen Stimmen von dem Corpore Evangelicorum getrennet, sondern die Magdeburgische, Halberstädtische und Ostfriesische haben ein gleiches Schicksal, weil diese Länder in Catholische Hände gebracht werden sollen; und man hält es vor nöthig, daß das Pfalz-Zweybrückische Votum sich demahlen von denen Evangelischen absondere, damit die jetzigen und künftigen Besitzer aller jener benannter Länder desto ungezweifelter zu dem Catholischen Theil übertreten können. Es ist auch davor schon gesorget, daß alsdenn die Einwohner dieser Länder um ihre Religionsfreyheit gebracht werden mögen. Nach den bekanten Lehren, die ein Schriftsteller, der durch nichts, als durch seinen wenig erleuchteten Eifer vor die Römische Kirche merkwürdig wird, im Angesicht des ganzen Reichs vertheidiget, kommt der Westphälische Friede allein denen Evangelischen Unterthanen Catholischer geistlicher Stände zu statten. Die Unterthanen weltlicher Stände können sich nicht darauf berufen, sondern von ihrem Landesherrn nach Willkühr verjaget werden. Wenn dergleichen bisher unerhörte Sätze vorgebracht werden, so glaubet der Wienerische Hof ein übriges zu thun, indem er äussert, es sey jeso die Zeit nicht, dergleichen zu regen; als ob es eine Zeit geben könne, oder würde, in welcher

welcher diese Meinung geltend zu machen sey. Diejenigen, welche selbige widerlegen, werden übrigens in eine Classe mit denen gesetzt, die sie vertheidigen; eine Meinung ist so anstößig und so ungewiß als die andere. Und freylich mag sie es bey denen wohl seyn, so in den Religions- Angelegenheiten Namens Sr. Kaiserl. Majestät die Feder führen, als welchen es genug ist, wenn friedenswidrige dem Catholischen Theile vortheilhafte Lehren auf die Bahn gebracht werden, ohne daß sie sich um die Gründe bekümmern, welche solchen entgegen stehen.

Sr. Königlichen Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg lieget die Erhaltung der Evangelischen Religion und der teutschen Freyheit zu sehr am Herzen, als daß Höchst- Denen selbst gleichgültig seyn könnte, wenn die Grundsäulen von beyden umgestossen werden wollen. Sie sind es indessen nicht, welche vor andern dabey Gefahr laufen. Gott hat Ihre gerechte Unternehmungen bisher dergestalt gesegnet, daß Sie das feste Vertrauen zu der Vorsehung haben können, daß Selbige ferner die Anschläge der Feinde zernichten werde. Die Mittel, welche Sie zu Ihrer und der mit Ihnen verbundenen Fürsten und Stände Vertheidigung ergriffen haben, werden durch die Verfügungen des Kaiserl. Reichs- Hofraths nicht geschwächt, und es wird unter göttlichem Beystand nicht an Wegen fehlen, um Sich und selbige gegen ungerechte Gewalt weiter zu schützen. Der Zweck, den Höchst- Dieselbe bey dieser Vorstellung an das Reich haben, ist gedoppelt. Se. Königl. Majestät wünschen zu förderst, daß Ihre Mit- Stände die Gefahr in Erwägung ziehen mögen, die ihnen



ihnen allerseits aus den Grundsätzen bevorstehet, die der Kaiserl. Hof
gelten zu machen suchet, und Sie vorstellen die Mittel, welche dagegen
zu nehmen sind, zu deren eigener Ueberlegung. Sie lassen demnächst
nochmahls auf das feyerlichste erklären, daß diejenigen Derselben,
welche zugeben, daß ihre Truppen gegen die Königl. Armee und gegen
die Länder des Königs und der mit Ihm einverständenen Fürsten und
Stände gebraucht werden, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn
sie früh oder spät die Wirkung davon empfinden.

Anla:



Anlagen.

Nr. 1.

Veneris 18. Jul. 1760.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Einfall etc. in specie die Befolgung der Kayserl. Inhibitorien gegen die Zufuhr einiger Kriegs-Geräthschaft, auch Proviant und anderer Befehlsen, an die der Empörung nachhangende Kriegs-Völckere.

1) Fiant Patentes ex Officio. Ihre Kayserl. Majestät hätten mit sonderem hohen Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß denen der Empörung nachhangenden Chur-Brandenburgischen sowohl, als Chur-Braunschweig Lüneburgischen, und übrigen mit solchen haltenden Kriegs-Völckern, Gewehr, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, und andere zum Krieg nöthige Sachen, wie auch Pferde, dann Proviant, Fourrage, Horn- und Klauen-Vieh und andere Victualien, ingleichen Tücher, Lederwerk, Leinwand, und derley, zur Montirung und Rüstung dienssame Stücke, theils mittel- theils unmittelbar verschaffet und zugeführt, nicht minder die Geldere und Wechsel übermachtet, diesen auch Warnung und Kundschaft ertheilet werde. Wann nun alles dieses denen Satz- und Ordnungen des Heil. Römischen Reichs zuwider, und in denen darnach erlassenen und allenthalben verkündeten Kayserl. Patenten, unter der Strafe der Verkürzung Leib und Lebens, Einziehung aller Haab und Güter, Lehen und Eigenthums, Entsetzung aller Ehr und Würden, Entwehrung aller Erb- und Anwartschaften, Nachschickung Weib und Kinder, und daß dergleichen hinführo zu keinem Ehrenstand, Bürgerlichen Aemtern, Handwerkern und anderen Nahrungs-Mitteln zugelassen werden sollten, hochverbothen, und daß darob von jeder Orts Obrigkeit stracklich gehalten, auch genau aufgesehen werde, ohnungsgänglich nöthig sene; Als wiederholeren Ihre Kayserl. Majestät sothanes Dero Kayserl. Geboth



Geboth nochmalen, und wolten, daß solches aller Orten neuerlich verkündet, auch öffentlich angeschlagen, sofort darob ernstlich gehalten, und in dessen Befolg einiges Gewehr, Pulver, Blei, Schwefel, und andere zum Krieg nöthige Sachen, wie auch Pferde, in denen gesanten Landen des Heil. Römischen Reichs, der Proviant aber, wie auch Fourage, Horn- und Klauen-Vieh, und andere Victualien, dann Tücher, Lederwerk, Leinwand, und derley zur Montirung und Rüstung derer Kriegs-Völkern diensame Stücke, in der Nähe derjenigen Landen, in welchen die, der Empörung nachhangende, Kriegs-Völkere sich enthalten, nicht anders, als gegen Vorzeigung genüglicher Legitimation, daß diese Stücke und Sachen für die, in der Empörung besangene, Stände und deren Helfershelfere nicht geeignet, nicht passiret, hierwegen an allen Pässen und Wegen gute Bestellung gemachet, und alle Fruchte fleißig visitiret, die Personen aber genau examiniret, sofort diesen, bey Ermangelung oder genüglicher Legitimation, oder auch bey Wahrnehmung eines Unterschleifs, das führende Gut nicht nur allein abgenommen und confisciret, sondern auch die darunter schuldige Personen gefänglich niedergeworfen, und an Leib und Leben, auch Ehr und Gut, dem Allerhöchsten Kayserl. Geboth gemäß, ohnnachsichtlich gestrafet, ein gleiches auch gegen jene, welche mit Uebermachung des Geldes oder Wechsele oder sonstigen mit Ertheilung, Warnung, und Kundschafft sich vergethen, vollzogen werden solle.

Wornach sich also männiglich zu achten, und für Strafe zu hüten habe.

2) Cum notificatione & acclusione Patentium rescribatur denen ausschreibenden Herren Fürsten aller Creyssen, imgleichen an die Reichs-Ritterschafft, dann an eine jede der Reichs-Städten insbesondere, daß sie solche behörig publiciren, und ob deren Vollzug sehen und halten, dann wie dieses gesehen, in Zeit von 2 Monathen allerunterthänigst berichten sollen.

Nr. 2.

Nr. 2.

Schreiben des Chur-Braunschweigischen Ministerii an
des Reichs Vice-Canzlers Grafen von Colloredo
Exc. d. d. Hannover, den 12. October 1755.

P. P.

Die preiswürdige Wachsamkeit und Sorgfalt Ihrer Kayserlichen Majestät vor die Ruhe des Reichs, und die Erluchtung Ihres Ministerii, erlauben nicht, anders zu gedenken, als daß dortiger Hof seit dem Ausbruche der Americanischen Handel eine besondere Aufmerksamkeit auf die Zurüstungen und Absichten der Krone Frankreich gerichtet haben werde. Ew. Excellenz werden auch davon, durch die alldort von dem Kayserlichen Herrn Gesandten in Paris, und von den Französischen Herren Teutsche Lande einlaufende Berichte dergestalt benachrichtiget seyn, daß es überflüssig ist, von den hiesigen unvollkommeneren Wahrnehmungen dergestalt etwas zu erwähnen.

Ohngeachtet des Gerüchts, welches sogleich nach der, unter den beyderseitigen Schiffen vorgefallenen ersten Rencontre ausgebrochen, und durch Reden Französischer Ministres selbst veranlaßet gewesen ist, daß Frankreich deshalb gegen Se. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Teutsche Lande Nahe suchen würde, haben dennoch Se. Königl. Majestät gehoffet, daß das Französische Ministerium, bey näherer Erwägung eines solchen Vorhabens, selbst befinden würde, daß es mit einem Anschein Rechtsens nimmer Platz greifen könne. Denn ausserdem, daß am Tage lieget, daß die Krone Engelland für den Anfänger der Thätlichkeiten nicht gehalten werden könne, weil längst vorher ehe die See-Rencontre vorgefallen ist, Frankreich auf dem festen Lande von America schon englische Troupen und Unterthanen feindlich angegriffen, und englische Festungen weggenommen, auch sonstige Tractaten-widrige Handlungen unternommen hat; so weiß und siehet ein jeder, daß Se. Königl. Majestät Teutsche Länder, keine Pertinentien von Groß-Britannien sind, sondern in dem Schutz und Verbande des Teutschen Reichs stehen.

E



stehen, daß Se. Königl. Majestät solche ganz separat, und nicht als König von Groß-Britannien, sondern als Churfürst und Stand des Reichs besitzen, und daß solchemnach nicht einst eine rechtliche Ursache, mehrbesagte Lande feindlich anzugreifen, vorhanden seyn würde, wann gleich die ersten Thätlichkeiten, wie doch keinesweges ist, von der Crone Engelland geschehen wären.

Nachdem aber wie der Kayserl. Herr Ministre in London, Graf Colloredo, vertraulich zu vernehmen gegeben hat, und Ew. Excellenz bekant seyn wird, das Französische Ministerium nunmehr sich auf eine solche Art äußert, daß es die Absicht, Armeen zur Mäcke ausschicken zu wollen, eingesehet, und davor die Freyheit des Durchzuges zum voraus verlanget;

So erachten uners allergnädigsten Herren Königl. Majestät vor nöthig und rathsam, zu Erhaltung desjenigen, was Höchst dieselbe von dem gesamten Reich, nach der Verbindung worin Sie und Ihre Chur-Lande mit demselben stehen, in einem Falle dieser Art erwarten können, die erforderlichen Schritte zu thun.

So viel ist gewiß; Frankreich kan zu den hiesigen Landen, ihrer Lage nach, mit einer Armee nicht kommen, ohne andere Reichs-Lande vorher durchgezogen zu seyn; und wann es den Durchzug mit Gewalt nimt, so offendiret es das gesamte Reich.

Den Durchzug aber gutwillig zu verstaten, damit Reichs-Lande ohnbefugter und ungerechter Weise feindlich überfallen werden, leidet der gemeine Verband der Reichs-Stände und das Systema Imperii keinesweges.

Und da dem ohngeachtet nicht wenig Verdacht sich hervor thut, daß ein gewisser geistlicher Churfürst, den Ew. Excellenz leicht errathen können, vielleicht auch ein ander weltlicher, zu Verwilligung des Durchzuges sich nicht schwürig finden lassen dürften: So würde es gegenwärtig darauf ankommen, daß Ihre Kayserliche Majestät von Ihre rent- und Reichs wegen Dehortatoria an die gesamten, am Rhein herauf gelegene Cränze und Cränz-Stände abzulassen, sic darin des gemeinen Reichs-Verbandes zu erinnern, und von Gestattung des Durchzuges abzumahnen geruhen. Diese Dehortatoria würden wenigstens den Nutzen

Nutzen schaffen, daß eines Theils Frankreich die Vollführung seiner Absicht bedenklicher und schwerer, als es solche jetzt zu halten scheint, fünde, und anderen Theils „die Capitul in den Westphälischen Striftern „einen Grund bekämen, ihren Bischof von der Verwilligung des Durch- „Marches abzurathen.

Se. Königl. Majestät sind demnach entschlossen zu diesem Ende ein Memoriale, wovon Ew. Excellenz den Entwurf im Vertrauen hiebey zu communiciren Wir uns die Ehre geben, bey der Reichs-Versammlung demnächst übergeben zu lassen, und man wird inmittelst die Sache zu gewierigen Voris bey einigen Höfen, von hieraus unterbauen. Gleichwie aber selbige nicht nur ein Kayserl. Commissions- Decret erfordern wird, sondern auch überhaupt von Ihrer Kayserlichen Majestät Genehmigung, Unterstützung und Cooperation den gedeylichen Ausschlag vornehmlich erhalten kan; Also haben Ew. Excellenz wir hiemit gehorsamst ersuchen sollen, nach Ihrer bekannten Droiture, den Vortrag davon zu thun, wann bey dem Aufsatze des Memorialis, worüber der disseitige Comicial-Gesandte sich mit den Kayserl. Herrn Ministris zu Regensburg zu concertiren angewiesen wird, etwas zu erinnern seyn sollte, solches diesen, und dem disseitigen Legations-Secretario Meisnern beliebigst zu eröffnen, und an ermeldete Herrn Ministres beyfällige Instruktionen, wie auch wann das Memorial zur Dictatur gebracht seyn wird, die Ablassung eines Kayserl. Commissions- Decreti geneigt zu erwürken.

Se. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, machen sich die zuversichtliche Hofnung, Ihre Kayserl. Majestät werden nach Deroselben Ihre zutragenden schätzbaren Neigung, in einer Angelegenheit wie diese ist, nicht aus Händen gehen. Und wie sehr Ihrer Kayserl. Majestät Höchstseigenes Interesse und die Erhaltung des Ruhe- Standes im Reiche damit verknüpfet sey, das sehen Ew. Excellenz von selbst so erleuchtet ein, daß wir durch Anführung mehrerer Bewegungs-Gründe gegenwärtiges Schreiben zu verlängern, nicht Ursach haben, sondern nur noch die Bezeugung der ausnehmenden Consideration hinzu fügen, womit zu seyn wir die Ehre haben zc. Hannover, den 12. Oct. 1755.

Königl. Großbritannische Geheimte Rätthe.



Nr. 3.

Antwort des Reichs-Vice-Canzlers Grafen von Colloredo, an das Chur-Braunschweigische Ministerium, d. d. Wien, den 4. Nov. 1755.

P. P.

Ihro Römisch-Kaysrl. Majestät haben Sich den Inhalt Euer Excellenzien unter den 12^{ten} Octobris an mich abgegangenen beliebigen Schreibens gehorsamst vortragen zu lassen genädigst geruhet. Gleich Anfangs, da die zwischen der Cron von Groß-Britannien, und der Cron Frankreich in America ausgebrochene Handel und Streitigkeiten entstanden, haben Allerhöchst Dieselbe nichts mehrer gewünscht, als daß Sie gütlichen hätten abgethan werden können. Ihro Majestät hoffen auch annoch, daß sich Mittel und Weg finden werden, solche in der Güte beizulegen. Und da selbe weltbekannter maßen das Römische Reich nicht angehen; so können Sie Sich um so weniger begeben lassen, daß dessen Ruhestand, und anmit des Königs von Groß-Britannien Majestät, als Churfürstens, besitzende Chur-Braunschweigische Landen, und Provinzen einiger Gefahr ausgesetzt werden solten; sondern Sie versehen Sich vielmehr, nachdem Sie von Anbeginn Dero glorreichesten Regierung Dero besondere Reichs-Väterliche Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der allgemeinen, und der untereinstem mitunterwaltenden Ruhe des werthen teutschen Vaterlands zu richten sich sorgfältig angelegen seyn lassen, und um Fried und Ruhe in demselben zu erhalten, alles angewendet, das mit niemanden zu Widerwärtigkeiten gegen das Römische Reich ein Anlaß gegeben werde, daß sich jedermänniglich in einer friedfertigen Gegen-Einstimmung zu halten gemeinet, zugleich auch, daß sich gesamte Stände des Reichs des gemeinen Reichs-Verbandes von selbstem patriotisch erinnern würden.

Solten sich jedoch des Königs Majestät, als Churfürst und Stand des Reichs, den fürwaltenden Umständen nach, genöthiget zu seyn erweisen, Ihro Kaisrl. Majestät und dem Reich von einer bevorstehenden



den Gefahr der Chur-Fraunschweigischen Landen und Provinzen einige Vorstellung und Eröffnung zu machen; so kann auf Allerhöchsten Kaiserl. Befehl versichern, daß Ihre Kaiserl. Majestät Dero Reichs-Oberhauptlichen Amt nicht entsetzen, sondern mit gesanten Römischen Reich in gemeinschaftliche Ueberlegung zu ziehen gnädigt bereit seyn würden, was das allgemeine und des Reichs Besten und Wohlsseyn, anmit die Aufrecht-erhaltung dessen Ruhe erheischet.

Und da des Königs Majestät rühmliche Bestimmung untereinsehn lediglich auf Ruhe und Einigkeit abzielt; so werden Sich Ihre Kaiserl. Majestät um so mehrers ein Vergnügen machen hierzu bezzuragen, als groß Dero gegen des Königs Majestät und Dero Königlich- und Chur-Haus tragende Neigung, und Rücksicht ist. Ich inzwischen habe die Ehre mit ausnehmender Consideration zu verharren

Euer Excellenzien

Wien, den 4ten Novembris
1755.

bereitwilliger Diener,

Graf Colloredo.

Nr. 4.

Schreiben des Geheimten Rath und Groß-Vogt von
Steinberg an den Chur-Cöllnischen Groß-Canzler
von Raesfeld, d. d. Hannover, den 16. Jan. 1756.

P. P.

Die vortheilhafte Meinung, welche Ew. Excellenz Sich bey dem Publico erworben haben, erwecket auch bey mir eine erfreuliche Theilnehmung an der von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln jüngsthin gefassten, und wie ich vernehme, bereits bewerkstelligten Entschliessung, Ew. Excellenz die Verwaltung ihrer auswärtigen Geschäfte, anzuvertrauen.



Denenselben gratulire demnach zuforderst hiezu ergebenst, und unter dem Wunsche, daß Sie dem übernommenen wichtigen Amte in unverrückter Gesundheit und Glückseligkeit, zur Gloire Dero gnädigsten Herrns Churfürlichen Durchl. und Besen Höchst- Deroselben Lande, auch zu eigener Zufriedenheit lange vorstehen mögen.

Und wie ich mir die Hofnung mache, Ew. Excellenz werden vor die Cultivirung guter Freund- und Nachbarschaft unter beyderseitigen Höfen geneigt seyn, und dazu Dero Ministerium mit anwenden; Also nehme sofort keinen Anstand, Ew. Excellenz hiemit eine Eröffnung zu thun, wo- zu hiesiges Ministerium sich bereits seit einigen Wochen von seines aller- gnädigsten Herrn Königl. Majestät angewiesen befindet, und welche bereits eher bey einem der dortigen Herrn Ministres geschehen seyn würde, wann man nur gewußt hätte, an welchen man sich damit hätte wenden müssen.

Es können nemlich Sr. Churfürlichen Durchl. und Höchst- Dero- selben Ministerio diejenigen Gerüchte und Zurüstungen nicht verborgen geblieben seyn, aus welchem sich mutmassen läßet, daß die Cron Frank- reich mit der Absicht ungehe, die hiesigen Länder feindlich anzufallen.

Nun hegen Sr. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, zwar die Hofnung, Sr. Churfürliche Durchl. zu Cöln werden nach Dero patriotischen Gedankungs-Art, ohnehin und in erleuchteter Erwezung der betrübten Folgen, so daraus im teutschen Vaterlande entspringen, und leicht allgemein werden könnten, von selbst geneigt und entschlossen seyn, zu dergleichen Vorhaben allenfalls die Hand nicht zu bieten, mithin auch den etwan von der Cron Frankreich vor ihre Armeen verlangenden Durch- zug durch Dero Lande, als ohne welchen jenes Vorhaben, wenigstens vom Nieder- Rhein her, nicht auszuführen siehet, nicht zu gestatten. Gleichwie aber Höchstgedachte Sr. Königliche Majestät inmittelst hier- über eine nähere Versicherung zu erhalten wünschen, also habe Ew. Ex- cellenz hiedurch ergebenst ersuchen sollen, solche durch Dero vielvermö- genden Vortrag bey Sr. Churfürlichen Durchl. zu erwürken und mit zuthellen, Höchstgedachter Ihrer Churfürlichen Durchl. auch dabey zugleich



zugleich bestens zu contestiren, daß dießseits wie bisher, also auch ferner, gewiß alles werde vermieden werden, was zu einer feindseligen Begegnung nur immer gegründeten Anlaß geben kan.

Ich habe übrigen die Ehre zu seyn ic.

Hannover, den 16ten Jan.
1756.

v. Steinberg.

Nr. 5.

Antwort des Chur-Cöllnischen Groß-Canzlers v. Raesfeld, an den Geheimten Rath und Gros-Vogt von Steinberg a. d. Bonn, den 27. Jan. 1756.

P. P.

Zu dem von Ihre Churfürstl. Durchlauchten zu Cöllen meinem gnädigsten Herrn in Betref der Versicherung deren auswärtiger Geschäften mir gnädigst geschenehen Auftrag hätte nichts angenehmers mir zugehen mögen, als von Ew. Excellenz mit einer desfallsiger unter so verpflichteten Ausdrückungen abgefasseter Glückwünschung beehret zu werden. Ich erstatte dafür den verbundensten Dank, unter der zugleich beschehender Versicherung, daß es zu größtem meinem Vergnügen jedemahl gereichen werde, zu Cultivirung guter Freund- und Nachbarschaft unter beyderseitigen Höfen, mein geringfähiges Vermögen verwenden zu mögen. Ew. Excellenz habe annebends auf die, aus Veranlassung der von Ihre Königlichen Großbritannischen Majestät Chur-Hannoversischen Ministerio geschöpfter Muthmassung einer von der Crone Frankreich vorhabender Invasion deren Chur-Hannoversischen Ländern einzulegen beliebte Anfrage in geziemender Rückantwort hierdurch zu ohnverhalten mir die Ehre geben sollen, daß von Ihre Churfürstl. Durchl. meinem gnädigstem Herrn, bey der Höchst Ihre darüber unterthänigst geschehener Anzeige, die Aeußerung dahin abgegeben worden, wie Höchst. Dero selben



selben bis dahin unbewußt sey, daß besagte Crone Frankreich zu vorgemeldeter Invasion den Entschluß genommen haben sollte, mehr - Höchstgemelct Ihre Churfürstl. Durchlauchten wolten verhoffen, daß dieses nicht erfolgen, und von Dero Landen alle Krieges - Gefahr entfernt verbleiben mögte; wünschen annehmen solche Umstände anzutreffen, wodurch Sie das von Ihre zu Unterhaltung des Freundschaftlichen guten Vernehmens tragendes Verlangen des mehreren werthätig zu bestärken sich im Stand ersehen würden, der ich übrigens mit vollkommenster Verehrung beharre ic.

Bonn, den 27ten Januar.
1756.

v. Haesfeld.

Nr. 6.

Auszug eines Berichts des Amts Lauenförde an das
Chur-Braunschweigische Ministerium d.d. Lauenförde,
den 4. April 1756.

P. P.

Es ist das hier angrenzende Paderbornische Land dermassen verschlossen, daß nicht nur gar keine Früchte, sondern auch übrige Consumtabilia an Brod, Semmel, Bier, Butter und die Victualien mögen Nahmen haben wie sie wollen, anher nicht verabsolget werden dürfen, sondern dieserwegen ein neues scharfes Verboth allda ergangen, und wie von hieraus in das Paderbornische von dergleichen niemahls etwas abgezest und debitiret werden kan, so würde per retorhionem ein gleiches Verboth dahier zu thun denen Paderbornischen ohnschadlich seyn, zumahlen sie an ein oder andern keinen Mangel haben, und dazu verlegen sind, ihre Früchte los zu werden = = =

Nr. 7.



Nr. 7.

Demnach hiesigen Hochfürstl. Paderbornischen Geheimen Rath von der dahier anwesender Königl. Französischer Generalität und Commissariat die Eröffnung geschehen, wie daß es nöthig seyn wolle, die Verfügung dahin zu thun, damit die dahier in Garnison liegende und mit der Zeit noch folgen könnende oder hiesiger Stadt sich etwa näherende Königl. Französische Truppen die Lebensmittel in allerhand Gattung gegen baare Bezahlung bekommen könne, und des Endes die Verordnung verlangt worden, wodurch allen Kaufhandlern, Bäckeren, Metzschern, Brauereyen, durchgehends eingebunden wird, diesem Befehl binnen Zeit von 14. Tagen nach Publication dieses, vermits möglichster Anschaffung und machenden hinlänglichen Vorraths von allerhand Waaren, bey Vermeydung willkürlicher Strafe desto genauer zu geleben und nachzukommen, als durch einen von Hochfürstl. Regierung anstellenden Inspectoren ein Register gehalten werden solle, was ein jeder zu benennender Kaufmann mit Nahmen und Zunahmen dahier in der Stadt von dem Tag der geschenehen Anschaffung an Lebensmitteln und Waaren in Vorrath haben, darmit denenjenigen, welche dieser Verordnung gemäßig sich am mehresten beleißigen, denen dahier sich aufhaltenden Truppen hierunter allen verlangenden Vorschub zu leisten, auch denenjenigen, welche ihre Waaren ins Lager zum Verkauf bringen wollen, die vorzügliche Freyheit von sonst gewöhnlich Imposten allenfalls könne verwilliget werden, wes Endes folgende Articulen beygefüget werden:

1) Sollen die Bäcker gehalten seyn einen solchen Vorrath an Roggen- und Weizen-Mehl nach der Proportion zu machen, als viel er sonst in seinem gewöhnlichen Handel für 3. Monat Zeit verbraucht. Mit der Warnung

2) daß der oder diejenige von denen Bäckeren, welche dieser Obrigkeitlichen Verordnung in Anschaffung des vorbemerkten proportionirlichen Vorraths nicht nachkommen werden, des Gebrauchs ihres Backofens, so lang als die Französische Truppen dahier in der Stadt sich aufhalten werden, verlustig seyen, und solcher Backofe einem anderen in Vor-

§

Vor-



Vorrath sich befindendem zum ohnentgeltlichen Gebrauch zugestanden werden. Auch

3) die Metzger gleichfals gehalten seyn sollen, fette Ochsen, gute fette Kühe und Hammelen nach nemblicher Proportion, als viel ein jeder in Zeit von 3. Monathen sonst gewöhnlicher massen verkauffet, anzuschaffen.

4) Alle Bräuer in hiesiger Stadt sollen verbunden seyn, mit allem zum Bierbrauen erforderlichen Nothwendigkeiten in solcher Quantität sich zu versehen, damit die Brauerey auf eine Zeit von 6. Monathen ohnunterbrochen fortgesetzt werden könne, mit gleichmäßiger Warnung, daß an statt derjenigen Braueren, welche dieser Verordnung aus Mangel nöthiger Mittelen nachzukommen ohnvermögend seynd, ihre Brauerey-Geräthschaft andern frömbden ohnentgeltlich zum Gebrauch überlassen werden soll.

5) Alle Bräuer und Bäckere müssen sich mit einem hinlänglichen und solchem Vorrath an Holz versehen, als nach Maasgab ihrer außerordentlicher Arbeit, so der grosse Verkauf ihrer Waar veranlasset, erfordert wird.

6) Alle diejenige, so mit Speck, Schinken, gesalzen Fleisch, Butter, Käß und sogenanten Höcker-Waaren, Salz, Eßig, Brandwein und Wein von allerhand Sorten handeln, sollen gleichfals gehalten seyn, hieran ein solchen Vorrath anzuschaffen, damit der Königl. Französischen Armee auf 6. Monath Zeit daran kein Mangel habe.

7) Dann wird allen und jeden hiesigen Landes-Einwohneren, welche Butter, Geflügel, Hüner und Eyer, Milch, Garten-Gewächs, und sonstige Früchten, dahier in die Stadt zum feilen Kauf bringen wollen, aller Sicherheit und Schutz zugesaget, ingleichen auf dem gewöhnlichen Märkte und anderen Plätzen, wo derley lebens-Mittelle und Waaren verkauffet werden, eine Wache verwilligt, damit alle Desordres verhütet, und keiner beunruhiget werden möge.

Damit



Damit nun obgedachten Articulen überall und ohne Verzug von jedermännlichen die gebührende Einfolg geschehe, und jeglicher sich hieran durch nichts, dann durch die bloße Ohnmöglichkeit hindern lasse, wird gegenwärtiges in offnen Druck bekant gemacht, mit dem Anhang, daß zu Führung Eingangs berührten Registers über die einlangende Kaufmanns-Waar oder Lebensmittel der Herman Holzförster pro Inspectoro würflich angeordnet, und nach dem Verlangen des Königl. Französischen Commissariats instruirt seye. Uhefundlich aufgedruckten Hochfürstl. geheimen Raths Insegel. Paderborn, den 22. Junii 1757.

(L. S.) Philip Willh. Freyherr
von Sickingen.

W. P. Brandis.

Nr. 8.

Schreiben der Stift Münsterischen Geheimten Rätthe
an das Chur-Braunschweigische Ministerium vom
30. April 1757.

P. P.

Unseren Hochgeehrten Herren haben wir dienstfreundlich hiedurch ohnverhalten sollen, wie daß nachdem die jetzige Zeit-Läuften dergestalten beschaffen seynd, daß das zwischen Ihrer Churfürstl. Durchlauchten zu Cöln 2c. unsern gnädigsten Fürsten und Herren, und Ihrer Königl. Groß-Britannischen Majestät Churfürstl. von Braunschweig Lüneburg Durchl. in Ansehung Dero beyderseits teutschen Landen ehemahls errichtete Cartell ferner nicht füglich beobachtet werden möge, Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr, aus bewegenden Ursachen unumgänglich veranlasset ersehen, erwehntes Cartell, wie hiedurch geschieht, auf zu kündigen, diewelche Entschliessung, da in gefolg special gnädigsten Befehls unsern hochgeehrten Herren wir zu er-

F 2

öffnen



öffnen keinen Anstand nehmen können, haben wir zugleich das Vergnügen unsern hochgeehrten Herren bey dieser Gelegenheit zu versichern, daß Denenselben wir zu Erweisung gefälliger Diensten stets hin beflissen verbleiben. Geben Münster, den 30. April 1757.

Churfürstl. Cöllnische zur Hochstifts-
Münsterischen Regierung verordnete
Geheimte Rätthe.

Carl von Droste.

G. A. Engeler.

Nr. 9.

Schreiben des Chur- Cöllnischen Hofraths • Collegii
an das Chur- Braunschweigische Ministerium
vom 9. May 1757.

P. P.

Nachdemahlen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln unser gnädigster Herr mit Ihre Königl. Majestät in Groß-Britannien und Churfürsten von Hannover, unterm 17^{ten} Junii 1732. errichtetes Cartell bey dermahligen Zeit-Läufften aufzuheben nicht ansehen mögen; als haben denen Herren solches hiemit kund machen wollen, und verbleiben Denenselben dabey zu bereitwilligen Diensten stets geflissen. Bonn, den 9. May 1757.

Churfürstl. Cöllnischer Hof- Raths Präsi-
dent, Director und Hof- Rätthe.

E. D. Freyherr v. Gymmich.

J. Zeiffer.

Nr. 10.



Nr. 10.

Schreiben des Chur-Braunschweigischen Ministerii an die Chur-Eöllnischen Regierungen zu Münster, Paderborn, Osnabrück und Arensperg, vom 21. April 1757.

P. P.

Es ist nunmehr Reichskündig, was massen die Krone Frankreich eine zahlreiche Armee vom Unter-Rhein heranrücken, und den March derselben beschleunigen läset, ein grosser Theil derselben auch bereits würrlich in Westphalen eingedrungen sey, und den hiesigen Landes-Gränzen sich nähere.

So sorgfältig nun Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, bisher gewesen sind, um allen Vorwand zu benehmen, und zu verhüten, welcher gebraucht werden könnte, gegen Dero Teutschen Lande Feindseligkeiten auszuüben, und so unrichtig aller derjenige seyn wird, welcher dazu etwan wird gebraucht werden wollen;

So wenig werden unsere Hochgeehrte Herren mit uns zweifeln, daß mit jener Anrückung es auf eine gewaltthätige Invasion der hiesigen Lande angesehen sey.

Da demnach Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, Sich in die sehr unangenehme Nothwendigkeit gesehet sehen, Dero Trouppen hervor rücken zu lassen, um unter Göttlichen Beystande Gewalt und Krieg von Ihren Gränzen abzuhalten; und dann aber vor die Subsistenz solcher Trouppen zu sorgen ist; So können wir keinen Umgang nehmen, die Herren hiemit dienstfreundlich zu ersuchen, Sie wollen uns die nachbaheliche Gefälligkeit erweisen, zu verfügen, daß der so rigorose bisher in dortigem Stifte gegen die hiesigen Lande beobachtete Getrende-Zuschlag, in Absicht auf besagte Trouppen, aufgehoben, und vor diese der benöthigte Proviant und Fourage vor gute baare Bezahlung geliet



geliefert, mithin den Unterthanen der Verkauf frey gelassen werden möge. Die Herren sehen von selbst die unvermeidliche Nothwendigkeit ein, worin wir uns befinden, dieses freundschaftliche Gesuch an Dieselbe ergehen zu lassen, und Sie können festiglich versichert seyn, daß, gleichwie Se. Königl. Majestät, unserm allernädigsten Herrn, nicht beygehen kan, jemand Dero hohen Reichs-Mit-Stände zu offendiren, sondern vielmehr Höchstidieselbe zu einer gerechten Gegenwehr durch andere getrieben, und gendthiget sind, also wider Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln lande insbesondere nichts unternommen, sondern alles Menagement, und von den Trouppen, wohin sie auch die anderseitigen Bewegungen sich zu wenden nöthigen, die genaueste Ordnung und Mannszucht beobachtet werden werde.

Sie ermessen aber auch leichtlich, wie schwer das letzte werde erfüllet werden können, wann die Beforderung der Subsistenz den hiesigen Trouppen derselbs versaget, und hingegen wohl gar einer Französischen Armee zugestanden werden sollte; und dannhero versprechen wir uns sowohl in diesem Stücke eine freundnachbarliche Willfährung, als wir sonst und überhaupt von der Herren Erleuchtung, und Gemüths-Biligkeit uns zuversichtlich versprechen zu können glauben, Sie werden an Ihrem Orte, zu Verminderung der gegenwärtigen Calamitäten, alles gern beytragen, und der Französischen Armee keinen Vorschub, zu Ausführung feindlicher Absichten gegen die hiesigen lande, leisten lassen, noch daß, um diesen bezukommen, die derselbigen zu Waffen-Plätzen gemachet werden, gestatten. 2c.

Hannover, den 21. April 1757.



Nr. II.

So wenig Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg an Ihrer Seite irgend etwas haben ermangeln lassen, um den Krieg zwischen Ihro, als Könige, und der Cron Frankreich, zu vermeiden, und diejenigen Streitigkeiten, welche solchen nach sich gezogen haben, durch den Weg der gütlichen Handlung zu heben;

So sehr sind Höchst dieselbe, nachdem dieser Wunsch fehl geschlagen, sofort davor besorget gewesen, daß solcher Krieg sich nicht verbreiten, und weder Dero, an den Ursachen desselben keinen Theil habende Teutsche Länder insbesondere, noch das Teutsche Reich überhaupt, dadurch beunruhiget werden mögten.

In der Folge, und nachdem im Herbst 1755. der Anschein, daß besagte Dero Teutsche Lande von der Cron Frankreich, aus Haß wegen jener Streitigkeiten, angegriffen werden würden, grösser worden war, und sich zur Gewißheit geneiget hatte, haben Ihre Majestät, im Anfange des vorigen Jahrs, mit des Königs von Preussen Majestät eine Verbindung getroffen, von welcher Sie sich, menschlicher Weise, die Frucht versprechen konnten, daß dadurch, so wie es der Zweck derselben war, eben besagte Cron von Bewerksstelligung ihrer Absicht zurück gehalten werden würde;

Und als nachher dennoch ein anderer, Ihres Orts nicht vorhergesehener, noch vermutheter Krieg, im Herzen von Deutschland ausgebrochen ist, haben Sie Sich durchaus enthalten, daran in einigerley Wege Theil zu nehmen.

Bei diesem Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien offenkündigen behutsamen Betragen, wird zwar die ganze unpartheyische Welt nicht absehen, was für rechtlichen Grund und Ursach die Cron Frankreich



reich haben könne, die in dem Verbande und Schutze des Reichs stehende Chur-Braunschweigische Länder anzugreifen.

Demn wenn der Vorwand dazu von dem erstgedachten Kriege zwischen Engelland und Frankreich hergenommen werden wollte: Würde dem entgegen stehen, daß sothaner Krieg und dessen Ursprung und Vorwurf, Sr. Königl. Majestät als Churfürsten, und Dero Teutsche Lande im geringsten nicht angehen.

Und in Absicht auf den zweyten Krieg, fehlet es eines theils, um allenfalls, als Garant des Westphälischen Friedens, gegen mehrbesagte Lande zu agiren, an Vorwände, so lange keine Contravention des Friedens-Schlusses Sr. Königl. Majestät aufgebürdet und erwiesen werden kan; Und andern theils kan Frankreich, wenn es als Allirter und Gehülffe Ihrer Kayserl. Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen zu Werke gehen will, keine Reichs-Stände anfallen, welche mit Ihrer Kayserlichen Königl. Majestät weder Krieg noch Mißhelligkeit haben.

Nachdem aber, dem allen ohngeachtet, eine zahlreiche Französische Armee den teutschen Reichs-Boden an der Westphälischen Seite betreten, die Reichs-Stadt Cölln mit einer Besatzung beleget hat, gegen die Chur-Braunschweigische Lande immer näher anrücket, bereits bis ins Münsterische vorgedrungen ist, und sich allenthalben Lieferungen thun lästet, mithin sich darab von selbst ergibt, was die Meynung und Absicht gegen besagte Chur-Braunschweigische Lande sey;

So haben Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien, und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, Sich dadurch in die unumgängliche, ob gleich Ihre überaus unangenehme, Nothwendigkeit gesetzt gesehen, eine Armee zu versamlen und vorrücken zu lassen, um, unter dem Beystande des Allerhöchsten, Gewalt, Unrecht und Verheerung von Dero eigenen, und Dero Nachbahren Landen, abzuwehren.

Und

Und damit jenes niemanden befremden, oder irgendwo ungegründeten Verdacht erwecken möge; So haben Sie nicht verfehlen wollen, vor den Augen des gesamten Reichs hiemit feyerlich zu declariren: Daß Sie gegen irgend einen Dero höchst- und hohen Reichs-Mit-Stände, und selbst gegen die Cron Frankreich, offensive zu agiren, weit entfernt seynd, und durch die Ihre abgebrungene Armatur und Vorrückung Ihrer Troupen nichts anders suchen noch wünschen, als unter Götlichem Segen, wie gedacht, feindliche Invasion und Gewalt abzuwehren, und dasjenige zu thun, was in einem solchen Falle, als der vorliegende, vor Gott und Menschen recht ist, und was die Vorsorge für die von Gott Ihre anvertraute Lande erheischet.

Sie hegen dabey überhaupt die gegründete Hofnung, es werde die Gerechtigkeit dieser abgcnöthigten Selbst-Vertheidigung, von niemanden mißkennet noch mißdeutet werden, und zu Dero benachbarten Reichs-Mit-Ständen insbesondere das freundschaftliche Vertrauen, Dieselben werden die Ihnen mit zu statten kommende Absicht, den Krieg und dessen Calamitäten von ihren Gränzen zu entfernen, Sich nicht entgegen seyn, sondern vielmehr zu befördern und zu erleichtern geneigt sinden, mithin da Sr. Königl. Majestät Armee die strengste Krieges- und Mannszucht beobachten wird, derselben dagegen allen Vorstüb und guten Willen insonderheit auch in Ueberlassung Proviants und Fourage um haare gute Bezahlung, erweisen lassen, zu derselben und der hiesigen Lande Nachtheil aber dem andren Theile nichts einräumen.

Signatum Hannover, den 23. April 1757.



Nr. 12.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Weldenk, Sponheim und Kappoltstein, Herr zu Hoheneck, Ihrer Königlich Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment Dragoner, und commandirender General der combinirten Kayserl. Königl. und des Heiligen Römischen Reichs Executions-Armee.

Nachdem Ihre Kayserl. Majestät die Allerhöchste Entschliessung gefasset haben, daß gegen die Lande derer in der Empörung befangenen und solcher weiter nachhangenden, diesen zur gerechtesten Empfindung und der Empörung zum Abbruch, in der nemlichen Art und Maas verfahren werden solle, als sich die der Empörung nachziehende Kriegs-Völker in denen Landen benommen haben, und noch benehmen, welche sie mit Landfriedbrüchiger That überzogen haben, und in Ihrer Vergezwaltung noch halten,

Und nun die unter Unserm General-Commando stehende Armee, in das Fürstl. Hessen-Casselsche Ober-Ampt Schmalkalden eingerückt; So gebietzen Wir aus Kayserl. Majestät allerhöchsten Befehl allen und jeden Fürstl. Hessischen Beamten dieses Amts, daß sie alle Herrschaftliche Cassen und Vorräthe, worinnen diese immer bestehen mögen, auch schuldige oder noch rückständige Siebigkeiten an die zu deren Uebernehmung sonders verordnete Kriegs-Commissarien abgeben, davon nichts
ver-



verschweigen noch zurückhalten, die Ihnen anersfordert werdende Executions-Gelder, welches Wir dermahlen für das Amt Schmalkalden auf Funfzig Tausend Rthlr. ansehen, ohnweigerlich entrichten, und die Helfte so gleich in 3. Tagen nach Verkündigung dieses, die übrige Helfte aber in zwölf Tagen darauf abführen, anbey auch das für die Subsistenz derer Trouppen nöthige und Ihnen jedesmahlen benannt werdende Naturale liefern und allen deme so gewiß nachkommen sollen, als bey wahrnehmenden Aufschub oder bezeigenber geringsten Widerspenstigkeit, mit militärischer Execution gegen sie samt und sonders wird verfahren werden. Wornach sich dann genauest zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten kommet.

Gegeben Wien, den 26. Febr. 1759.

(L.S.) Friedrich Pfalzgraf.

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Ducis.

Franz Anton von Krieger
à Maisdorff.



Nr. 13.

Von Ihre Königlich Kaiserlichen Majestät General- Reichs- Kriegs-
 Commissariats wegen 2c. Gefamten Ober- und Unter- Landes
 und Stadt- Amts- Leuten, Rathsmänner, Schultheissen und Rich-
 tern, dann sämtlichen Unterthanen Königl. Preussischer Hoheit und
 Dero Allirten der Graffschaft Hohenstein andurch bedeutet wird, daß
 gegen die Lande deren in Empörung befangenen und solchen weiter nach-
 hangenden, diesen zur gerechtfamen Empfindung in der nemlichen Art
 und Maafß verfahren werden solle, als sich die der Empörung nachzie-
 hende Krieges- Völker, in denen Landen benehmen, welche sie mit Land-
 brüchiger That überzogen haben. In Folge dessen hauptsächlich aber,
 daß die unter Königl. Preussischer Hoheit befindliche Graffschaft Lohra,
 dann Klettenberg nebst dem angränzenden Bezirk Jlesfeld und Neustadt,
 von verstorbenen 1759ten Jahre, als der Kayserl. Herr General, Baron
 Nied, die leidentliche Contributiones pr. 112000. Rthlr. ausgeschrie-
 ben, durch alleinige Morosität und Halsstarrigkeit derer diesländigen
 Befehlshabern und Gemeinden- Vorsehern nicht nur die ausgestellte
 Wechselbriefe selbst verworfen, sondern um so weniger auch der Rück-
 stand pr. 62944. Rthlr. auf andere Art nachbezahlet worden.

Dieser von Feindes Landen ausgeübte Gegenstand in verhaltender
 Partition dermahlen derley Folgen nach sich ziehet, daß man nach Krie-
 ges Gebrauch auf das schärfste mit selben zu verfahren Ursach habe, die
 eigen willführliche Extremitäten empfinden zu lassen; Derowegen die
 Erinnerung beschiehet, womit die denen Graffschaften Hohenstein Königl.
 Preussischer Hoheit und Dero allirten unterworffene Aemter und Städte
 den vorjährigen Rückstand pr. 62944. Rthlr. in Zeit 3. Tagen nicht
 alleinig besam halten, und bey erster Abforderung mit Separirung der
 Münzen an mich einliefern, sondern auf das neue mehr mahl $\frac{M}{100}$ Rthlr.
 Brand- Steuer im Lande ausschreiben, die Repartitions selbst abfassen,
 und

und bey meiner Abforderung den Rückstand so wohl als daß auf das neue ausschreibende einzulieferen gefaßt seyn sollen. Dies alles wegen Conservation des Land-Mannes, Ober- und Unter-Amteute und Magistrats-Personen, also gleich zu befolgen sich angelegen seyn lassen wollen, und gegenwärtiges General- Reichs- Krieges- Commissariats Ausschreibung dem Lande durch Subrepartitions Kund machen, da wiedrigen falls die Krieges- Last um so gewisser durch den nicht erdulbenden Eigensinn jene sich an Hals ziehen, welche sonst bey werthhätigen Erfolg sich desto gewisser alles Uebels befrehet sehen, und den Schutz wahrnehmen würden; Als im Gegentheile jenen, welche in Absicht der nicht zahlenden Brand- Steuer- Gelder flüchten, oder sonstige dem Landmann unanständige Ausschweifungen begehen, wodurch die Lieferung wegen abgesetzten Zug- Viehes behindert würden, nicht allein alle Habseligkeiten beschmen und geplündert, sondern nach sich zeigenden Umständen auch mit Feuer und Schwerd wider selbe werthhätig verfahren werden solle. Wofür ein jeder sich zu bewahren, und die unvermeidliche Folge zu leisten wissen wird.

Signatum Feldlager, den 25ten August 1760.

Nota. Von Contributionen weder der adeliche noch unadeliche, die Geislichkeit allein ausgeschlossen bleibet.

Ihro Kayserl. Majestät und des
Heil. Röm. Reichs verordneter
Feld- Krieges- Commissarius,

(L. S.)

Koschin v. Freudenfeld.



An Naturalien parat zu halten, welches nach Proportion jedes
 Amt und Stadt der Graffschaft Hohenstein einzuliefern, wird benantlich

Brod zu 2. B.	— —	80000 Portiones.
Korn	— —	10000 Berliner Scheffel.
Haver	— —	12000 dito.
Heu zu 11 B.	— —	120000 Nationes.
Lager-Groß	— —	20000 Schütten.
Schlacht Kind-Vieh	— —	100 Stück Ochsen.
Hämmel	— —	2000 Stück.
Nochmehl	— —	50 Scheffel.
Erbfen, Gersten und Linfen	— —	50 dito.





- 1 Preuve évidente, réponse au mem. raisonné
- 2 Sir Unsworth etc. a fourth letter to the people of England
- 3 La conduite du Roi etc. réponse a la parallele.
- 4 Sir Jullige S. Truittch.
- 5 Memoire présentée par le D. de Gemmingen
- 6 Memoire en rep. a l'exposition des motifs de la cond. des offic. Sapors
- 7 p. m. das Kayserl. Hof-Decret. o. 5^{te} Febr. 1759 betr.
- 8 Gründschr. Franz.
- 9 L'innocence d'après das Jus exundi in partes amicti.
- 10 Gründ. Franz.
- 11 p. m. das K. G. K. Loul. v. 18^{te} Jul. und das Hof-Decret o. 1^{aug.} betr. 1760
- 12 Gründ. Fr.
- 13 Defense solide du droit des postes
- 14 Les procedés de Mr. le Pr. de Taxis
- 15 Anmerkungen mehrerley Vordruckung des Oberstz. Linnich Hoff.
- 16 Zügebe zu den mehrerley Vordruckung

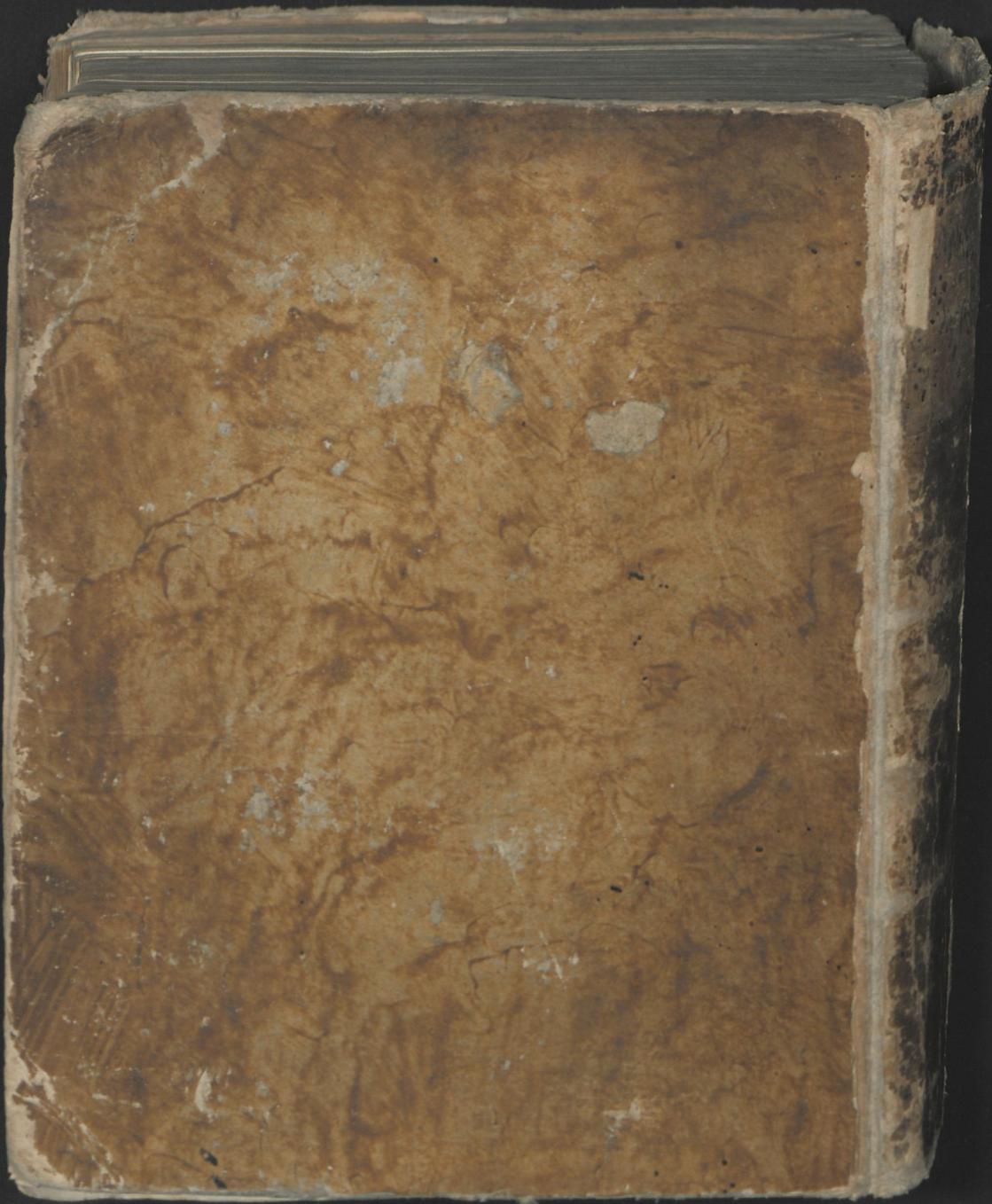
Nf 1401.

8

ULB Halle 3
 005 604 613


Nf







PRO MEMORIA

der

Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandschaft,

das

Reichs-Hofraths-Conclusum

vom 18ten Jul.

und das

Kaiserl. Hof-Decret

vom 1ten August d. J. betreffend.

1760.